

Aktenzeichen: 3 AZR 395/80

LAG Hamm Urteil des BAG vom 11. August 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Gesetz: BetrAVG § 16

Leitsätze:

1. Bei der dreijährigen Überprüfung von Betriebsrenten gem. § 16 BetrAVG muß die Dynamik der Sozialversicherungsrenten grundsätzlich außer Betracht bleiben. Auch wenn sich das Verhältnis der Gesamtversorgung eines Rentners im Vergleich zu den Nettoverdiensten vergleichbarer Arbeitnehmer verbessert, reicht das allein nicht aus, um die Ablehnung eines Teuerungsausgleichs zu rechtfertigen.
2. Wenn die aktive Belegschaft keinen vollen Teuerungsausgleich erhält, müssen sich auch die Betriebsrentner mit einer entsprechend geringeren Anpassungsrate begnügen. Deshalb widerspricht es nicht der Billigkeit, wenn der Arbeitgeber die durchschnittliche Steigerungsrate der Reallöhne als Maßstab bei der Anpassung der Betriebsrenten verwendet.
3. Beziehen die Betriebsrentner zusätzlich anstelle eines früheren Kohlebezugsrechtes eine Abgeltungsrente, die mit den maßgebenden Tariflöhnen steigt und fällt, so handelt es sich um eine zweckbegrenzte Versorgungsleistung. Diese kann bei der Anpassungsprüfung gem. § 16 BetrAVG mit der Betriebsrente zusammengefaßt bewertet werden.
4. Werden Betriebsrenten wegen einer strukturellen Änderung der Altersversorgung angehoben, so ist bei den folgenden Anpassungsprüfungen von dem erhöhten Betrag auszugehen. Der Arbeitgeber kann die Erhöhung dann nicht als vorweggenommenen Teuerungsausgleich behandeln.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 395/80

6 Sa 1337/79 Hamm

Verkündet am
11. August 1981

gez. Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Mai 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dieterich, die Richter Dr. Gehring und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Hartmann und Matthiessen für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 20. Mai 1980 – 6 Sa 1337/79 – aufgehoben.
2. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung – auch über die Kosten der Revision – an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, in welcher Höhe die Altersrente des Klägers für die Zeit vom 1. Januar 1975 bis zum 31. Dezember 1979 anzupassen ist.

Der am 4. Juli 1902 geborene, alleinstehende Kläger war von 1949 bis zu seiner vorzeitigen Invalidisierung im Mai 1964 bei der G AG im Werk G als Schweißer beschäftigt. Die Beklagte ist die mittelbare Rechtsnachfolgerin der G AG.

Seit dem 1. Mai 1965 erhält der Kläger eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Ruhr-Knappschaft), die sich anfangs auf 484,60 DM monatlich belief und im Dezember 1977 1.243,38 DM betrug. Weiter erhält der Kläger von der Beklagten (bzw. ihren Rechtsvorgängern) eine Altersrente ("Altersbeihilfe"). Rechtsgrundlage für die Gewährung dieser Rente ist die "Leistungsordnung für die Alters- und Hinterbliebenenbeihilfen der G Aktiengesellschaft" vom 23. Dezember 1959. Die Rente betrug zunächst 44,-- DM monatlich, ab 1. Oktober 1966 aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, durch den die Leistungen für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung pauschal erhöht wurden, 52,-- DM monatlich.

Während seines aktiven Arbeitsverhältnisses stand dem Kläger ein verbilligtes Kohlebezugsrecht zu. Die Einzelheiten waren für aktive Arbeitnehmer wie für Pensionäre in "Richtlinien für Hausbrandgewährung" geregelt, deren letzte Fassung aus dem Jahre 1969 stammt. Die Richtlinien verlangen das Bestehen eines eigenen Haushalts und schlüsseln in einer Anlage die Berechtigten und ihre Ansprüche näher auf. Nach Eintritt in den Ruhestand hatte der Kläger auch weiterhin ein (in der Höhe allerdings beschränktes) Kohlebezugsrecht. Rechtsgrundlage hierfür war eine Betriebsvereinbarung vom 23. Dezember 1959, die nach ihrer Überschrift die "Gewährung von Kohlen an pensionierte Tarifangestellte, pensionierte Arbeiter und Witwen" regelte. Der Anspruch des Klägers belief sich danach auf eine Tonne Kohle pro Kohlejahr zum Vorzugspreis von 26,-- DM (zuzüglich Anfuhrkosten).

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Das Kohlebezugsrecht der aktiven Arbeitnehmer wie der Pensionäre wurde durch Betriebsvereinbarung vom 1. April 1971 in einen Anspruch auf Barabgeltung umgewandelt. Nach Nr. 3 der Betriebsvereinbarung ist der Barabgeltungsbetrag bestimmten Tariflohnänderungen angepaßt ("Zum Ausgleich für Veränderungen der Hausbrandbeschaffungskosten werden die Abgeltungsbeträge zum Stichtag von Tarifänderungen in der Chemischen Industrie, Bezirk Westfalen, um den der Tarifänderung entsprechenden Prozentsatz angehoben oder gesenkt"). Durch eine weitere Betriebsvereinbarung vom 23. Dezember 1971 wurde der Barabgeltungsanspruch der aktiven Arbeitnehmer mit anderen Lohnbestandteilen zusammengefaßt und der Anspruch der Pensionäre für Neufälle neu geregelt. Über eine anderweitige Leistungsordnung, die das betriebliche Altersgeld und den Barabgeltungsanspruch zu einer einheitlichen Leistung zusammenfassen sollten, ist im Jahre 1974 zwar verhandelt, aber zunächst keine Einigung erzielt worden. Erst seit Januar 1980 gilt für Pensionäre eine neue Leistungsordnung, mit der der Kläger einverstanden ist. Die monatliche Barabgeltung des Kohlebezugsrechts hat die Beklagte dem Kläger im Mai oder April 1971 schriftlich mitgeteilt. Der Kläger hat diesem Schreiben nicht widersprochen, sondern die Barabgeltung in der Folgezeit laufend entgegengenommen. Die Abgeltung betrug im Jahre 1971 11,-- DM im Monat, ab 1. Mai 1975 15,45 DM, ab 1. Mai 1976 16,35 DM, ab 1. Mai 1977 17,50 DM, ab 1. Mai 1978 18,25 DM und ab 1. Mai 1979 19,05 DM im Monat.

Seit Februar 1977 verlangt der Kläger die Anpassung seiner Rente an die Preisentwicklung. Mit Schreiben vom 5. Mai 1977 forderte er die Beklagte zur Nachzahlung seit dem 1. Januar 1975 auf. Die Beklagte antwortete dem Kläger mit Schreiben vom 12. Oktober 1978, daß seine Rente ab 1. Januar 1975 überhaupt nicht und ab 1. Januar 1978 in Höhe von 0,58 DM monatlich angepaßt werde. Bei ihrer Anpassungsüberprüfung hat die Beklagte die Rente und die Barabgeltung für das Kohlebezugsrecht als einheitliche Leistung behandelt. Sie ist weiter davon ausgegangen, daß für die Ermittlung der Teuerungsrate abgestellt werden müsse auf den Zeitpunkt des Beginns der Rentenzahlung (1. Mai 1965) und nicht auf den Zeitpunkt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

ihrer Erhöhung (1. Oktober 1966).

Der Kläger hält die von der Beklagten vorgenommene Anpassung für zu gering. Er vertritt die Ansicht, für die Prüfung sei nur seine Betriebsrente, nicht aber auch die Barabgeltung für das Kohlebezugsrecht zugrunde zu legen. Weiter meint er, für die Berechnung des Kaufkraftverlustes der Rente sei auszugehen vom Zeitpunkt der erhöhten Zahlung. Für den Anpassungszeitraum vom 1. Januar 1975 bis zum 31. Dezember 1977 hat der Kläger einen Steigerungsbetrag von 9,54 DM monatlich (bei Halbanpassung) und für den Zeitraum vom 1. Januar 1978 bis zum 31. Dezember 1979 einen weiteren Steigerungsbetrag von 9,32 DM monatlich (bei Vollanpassung) errechnet.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 790,86 DM
nebst Zinsen zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat geltend gemacht: Der Kläger habe sich durch die widerspruchslose Annahme der Bargeldzahlung anstelle des früheren Kohlebezugsrechts mit dessen Umwandlung in eine Geldleistung einverstanden erklärt. Diese Geldleistung diene ebenfalls der Altersversorgung des Klägers und müsse daher bei der Anpassung den gleichen Regeln unterworfen werden wie die eigentliche Rentenleistung. Rente und Abgeltung für das frühere Kohlebezugsrecht seien danach zusammenzufassen und als einheitliche Leistung zu behandeln. Bei getrennter Bewertung von Rente und Barabgeltung würden einzelne Rentner bei der Anpassung doppelt begünstigt. Der Hausbrand sei Bestandteil des amtlichen Warenkorb, der die Grundlage für die Berechnung der Teuerungsrate bilde. Würden Abgeltung und Rente getrennt betrachtet, hätte das zur Folge, daß die Leistungen für den Hausbrand in doppelter Weise den jeweiligen Teuerungsgraten angepaßt würden: einmal durch die Dynamisierung der Abgeltungsleistungen aufgrund ihrer Anknüpfung an die Tariflohnentwicklung in der Chemischen Industrie, zum anderen deswegen, weil die Kosten für Hausbrand im Preisindex für die Lebenshaltung enthalten seien. Wenn aber die Abgeltungsrente von der Altersrente losgelöst betrachtet werden solle, müsse die Dynamisie-



- 5 -

zung des Abgeltungsbetrages bei der nach der Teuerungsrate berechneten Anpassung der Altersrente berücksichtigt werden.

Unabhängig von diesen Überlegungen komme eine Anpassung der dem Kläger gewährten Rente aber auch deswegen nicht in Betracht, weil sich der individuelle Versorgungsgrad des Klägers bis zur zweiten Anpassungsprüfung (Stichtag 1. Januar 1978) verbessert habe. Während die Betriebsrente zusammen mit der Sozialversicherungsrente bei Beginn des Rentenbezuges zu einer Gesamtversorgung von 68,93 % der letzten Bezüge geführt habe, errechne sich für Dezember 1977 ein Versorgungsgrad von 71,43 %. Auch aus diesem Grunde sei für eine Anpassung jedenfalls für die Zeit vom 1. Januar 1978 ab kein Raum.

Demgegenüber hat der Kläger vorgetragen, die Leistungsordnung der Beklagten gebe keinen rechtlichen Anhaltspunkt dafür, den individuellen Versorgungsgrad des Rentners in die Anpassungsprüfung einzubeziehen. Im übrigen treffe es nicht zu, daß sich sein Versorgungsgrad seit der Rentengewährung verbessert habe. Bei der Berechnung des Nettoeinkommens eines vergleichbaren Arbeitnehmers sei die Beklagte nämlich von einer zu niedrigen Lohngruppe ausgegangen. Bei richtiger Berechnung habe sein Versorgungsgrad Ende 1977 weniger als 69 % betragen.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben dem Kläger den eingeklagten Betrag im wesentlichen zugesprochen (zuletzt 780,72 DM nebst Zinsen). Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihr Ziel der Klageabweisung weiter, während der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

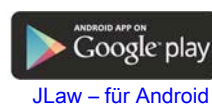
Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Nach dem gegenwärtigen Stand des Verfahrens läßt sich noch nicht abschließend beurteilen, ob und in welchem Umfang dem Kläger eine Erhöhung der ihm gewährten Versorgungsleistungen zusteht. Hierfür sind weitere Feststellungen erforderlich. Deshalb mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

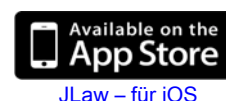
an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden.

I. Die Beklagte ist berechtigt, die Barabgeltung für das frühere Kohlebezugsrecht des Klägers mit der dem Kläger gewährten Altersrente ("Altersbeihilfe") zu einer Gesamtleistung der betrieblichen Altersversorgung zusammenzufassen und auf dieser Grundlage die Anpassungen nach § 16 BetrAVG vorzunehmen.

1. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, nur die Altersrente des Klägers sei anzupassen, die Barabgeltung für das Kohlebezugsrecht sei in die Anpassungsprüfung nicht mit einzu-beziehen. Zur Begründung hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, beide Leistungen hätten ihren Ursprung in verschiedenen Rechtsgrundlagen. Ihrem Wesen nach handele es sich bei der Altersrente und dem Kohlebezugsrecht um unterschiedliche Leistungen. Die Rente habe Entgeltcharakter, sie bedeute Gegenleistung für erbrachte Arbeit und erwiesene Betriebs-treue. Im Gegensatz dazu stelle der Hausbrandanspruch auf den Eigenbedarf (eigener Haushalt) des Rentners ab und habe seine rechtliche Wurzel in der nachwirkenden Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Die Umwandlung in eine Geldleistung habe das Kohlebezugsrecht in seinem Charakter nicht verändert. Die Barabgeltung habe dem Rentner Mittel zur Hausbrandbe-schaffung in die Hand geben sollen. Weiter fehle es auch an einer Vereinbarung der Parteien, wonach eine gemeinsame Bewertung und Anpassung beider Leistungen zulässig wäre. Schließlich dürfe eine gemeinsame Bewertung und Anpassung beider Leistungen auch deswegen nicht erfolgen, weil dies für den Kläger eine Verschlechterung seines Lebensstandards bedeute.

Diesen Überlegungen vermag sich der Senat nicht anzu-schließen.

2. Zwar ist es zutreffend, daß Altersrente und Kohlebezugs-recht verschiedenen Rechtsquellen entspringen, auf diesen formalen Gesichtspunkt kann es aber nicht entscheidend ankommen. Entscheidend ist vielmehr, daß beide Leistungen ihrem Sinn und Zweck nach der Altersversorgung des Rentners dienen sollen (vgl. zu der Frage, wie weit Sachleistungen der betrieblichen



- 7 -

Altersversorgung zuzurechnen sind: Höhne in Heubeck/Höhne/Paulsdorff/Rau/Weinert, Kommentar zum Betriebsrentengesetz, § 1 RdNr. 13; Höfer, Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, Arb. Gr. RdNr. 16). Auch wenn für das Kohlebezugsrecht und seine spätere Barablösung das Bestehen eines eigenen Haushalts verlangt wurde, änderte sich dadurch an der Rechtsnatur der Leistung des Arbeitgebers als einer Leistung der Altersversorgung nichts, vielmehr handelte es sich insoweit nur um eine nähere Regelung der Versorgungsvoraussetzungen.

Zutreffend ist ferner, daß die Hausbrandgewährung in Gestalt der Lieferung von Kohle (Deputat) oder der Einräumung eines Kohlebezugsrechts an Rentner in der geschichtlichen Entwicklung dieser Leistungsformen auf den Gedanken der nachwirkenden Fürsorgepflicht des Arbeitgebers zurückgeht (Boldt, Festschrift für Gerhard Müller, 1981, S. 71 [75]; Boldt, Das Recht des Bergmanns, 3. Aufl., S. 369). Darin kommt aber kein grundlegender Unterschied gegenüber der dem Pensionär gezahlten Altersrente zum Ausdruck. Auch die betriebliche Altersversorgung ist ursprünglich als Niederschlag der allgemeinen Fürsorgepflicht des Arbeitgebers verstanden worden (Hueck in Hueck/Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl., Bd. I, S. 431, Fußn. 2; vgl. dazu näher Hilger, RdA 1981, 6 [7, 8]). Erst die weitere Entwicklung und die Ausdehnung der betrieblichen Altersversorgung sowie die intensivere Durchdringung der auf diesem Rechtsgebiet entstehenden Probleme haben die Überzeugung von dem Entgeltcharakter von Versorgungsleistungen gebildet (vgl. Hilger, aaO, S. 8). Fürsorgepflichten werden dann nicht mehr als Ausdruck der Fürsorge gewertet, wenn sie in der Gestalt abgesicherter Rechte (Gesetz, Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung, Einzelvertrag) in Erscheinung treten (vgl. Stumpf, Die betriebliche Altersversorgung in Rechtsprechung und Rechtspraxis, RWS-Skript, 1981, S. 1, 2). Die Entwicklung von Leistungen mit rein fürsorgerischem Einschlag zu Leistungen mit verfestigter Rechtsgrundlage zeigt sich in gleicher Weise bei der Hausbrandgewährung an aktive Bergleute und Berginvaliden. Die ursprünglich ganz auf Naturallieferung von Kohle beschränkte Ausgestaltung



[Neu: Gesetz und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 8 -

fahren, an die Stelle des Kohledeputats oder des verbilligten Bezugsrechts ist eine Ablösung in Geld getreten. Dadurch hat sich der anfängliche Hausbrandanspruch schließlich in einen Lohnanspruch verwandelt (Boldt, Festschrift für Gerhard Müller, S. 71 [75, 76, 77]). Diese Entwicklung macht deutlich, daß der vom Landesarbeitsgericht angenommene Wesensunterschied zwischen reiner Altersrente und Barabgeltung für Kohlebezugsrechte nicht besteht (vgl. auch Schaub, der die Anpassungspflicht des Arbeitgebers bejaht, wenn dieser eine Sachleistung, wie zum Beispiel ein Kohledeputat, in eine wertgleiche Rente umgewandelt hat, NJW 1978, 2076 [2077]).

Die Einbeziehung der Abgeltungszahlungen in die Anpassungsprüfung bewirkt schließlich auch keine Verschlechterung des Lebensstandards des Klägers. Die Beklagte will die gewährten Leistungen weder kürzen noch in ihrer Kaufkraft verfallen lassen. Sie will sie lediglich bei der Anpassungsprüfung insoweit berücksichtigen, wie die Dynamisierung der Kohlebezugsabgeltung über den Teuerungsausgleich hinausgeht. Nach der Betriebsvereinbarung vom 1. April 1971 folgt die Höhe des Abgeltungsbetrages automatisch der Entwicklung der Tariflöhne in der Chemischen Industrie. Die Tariflöhne sind in der Vergangenheit stärker gestiegen als der Preisindex. Noch stärker war allerdings der Preisanstieg der Heizkosten. Aber der Beklagten ist zuzugeben, daß eine isolierte Kostenbetrachtung für einzelne Güter des täglichen Lebensbedarfs neben einer Gesamtbetrachtung im Rahmen des § 16 BetrAVG rechnerisch kaum durchführbar ist, weil die Preise der einzelnen Güter (auch die Heizkosten) in die allgemeine Indexberechnung eingehen. Bei dieser Sachlage erscheint es nicht unbillig, daß die Beklagte die Anhebung der Abgeltungsbeträge aufgrund der Betriebsvereinbarung vom 1. April 1971 im Rahmen der Anpassungsprüfung gemäß § 16 BetrAVG berücksichtigen will.

II. Ob die Beklagte verpflichtet ist, die Verteuerung seit dem 1. Mai 1965 (Beginn der Rentenzahlung an den Kläger) oder seit dem 1. Oktober 1966 (Erhöhung der Rente) auszugleichen, läßt sich noch nicht entscheiden.

- 9 -

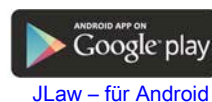


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

1. Das Landesarbeitsgericht ist der Berechnung des Klägers gefolgt und dabei von der Annahme ausgegangen, die Rentenerhöhung vom 1. Oktober 1966 sei die Folge einer strukturellen Änderung der Versorgungsordnung gewesen. Es hat auf das Schreiben der Beklagten an den Kläger vom 16. Oktober 1966 abgestellt und ausgeführt, dieses enthalte unter Hinweis auf einen Vorstandsbeschuß nur eine Mitteilung der Erhöhung, ohne eine Begründung hierfür zu geben. Überdies seien die Lebenshaltungskosten von Mai 1965 bis Oktober 1966 nur um rund 6 % gestiegen, während die Rente des Klägers um etwa 20 % erhöht worden sei. Das lasse auf eine strukturelle Änderung der Leistungsordnung schließen. Deshalb sei als zeitlicher Ausgangspunkt für die Anpassungsprüfung der 1. Oktober 1966 anzusehen. Als anzupassende Leistung gelte der von diesem Zeitpunkt ab gezahlte Rentenbetrag von 52,-- DM. Diese Begründung reicht nicht aus.

2. Richtig ist allerdings, daß nicht jede Anhebung von Versorgungsleistungen als vorweggenommene Anpassung an die Preisentwicklung gelten kann. Es kommt auf den Zweck der Neufestsetzung an. Will ein Arbeitgeber die Struktur seiner Versorgungsordnung generell ändern und auch die Pensionäre in die Neuregelung einbeziehen, wobei sich dann Leistungsverbesserungen ergeben, die nichts mit der allgemeinen Preisentwicklung zu tun haben, so kann er bei einer späteren Anpassungsprüfung nicht von dem ursprünglich niedrigeren Rentenbetrag ausgehen, als ob dieser lediglich angepaßt worden wäre. Er muß dann folgerichtig verfahren und den erhöhten Betrag anpassen. Aber das Landesarbeitsgericht übersieht, daß eine solche Fallgestaltung nicht die Regel bildet. Sie ergibt sich nicht schon daraus, daß die Anhebungsfaktoren für verschiedene Gruppen von Betriebsrentnern unterschiedlich bemessen werden. Vielmehr müssen besondere Anhaltspunkte dafür sprechen, daß eine Rentenerhöhung nur als Teil einer Umgestaltung des betrieblichen Versorgungssystems zu verstehen ist und nicht dem Teuerungs- ausgleich dienen soll. Die Formulierung des Schreibens, mit dem die Rentenerhöhung dem Kläger mitgeteilt wurde, ist dafür wenig aussagekräftig.



3. Die Beklagte hat behauptet, mit der Leistungserhöhung ab Oktober 1966 sei eine Vielzahl von Renten, die sie in der Zeit ab 1950 gezahlt habe, erstmals angepaßt worden (Bl. 180 VA). Wenn das zutrifft, handelt es sich in der Tat um einen Kaufkraftausgleich. Diesem Vorbringen der Beklagten muß daher nachgegangen und aufgeklärt werden, welche Gründe für die Erhöhung ab Oktober 1966 bestimmend waren. Das kann sich daraus ergeben, ob und wie die maßgebende Versorgungsordnung geändert wurde. Von dem Ergebnis hängt ab, ob dem Anpassungsverlangen des Klägers die ursprüngliche Rentenzahlung von 44,-- DM oder die spätere Leistung von 52,-- DM monatlich zugrunde zu legen ist und von welchen Indexzahlen bei der Anpassungsprüfung ausgegangen werden muß.

III. Das Landesarbeitsgericht hat bei der ersten Anpassung (Stichtag 1. Januar 1975) nur die Hälfte des Kaufkraftverlustes der Betriebsrente berücksichtigt. Diese Entscheidung begegnet im Grundsatz keinen Bedenken. Auch die Revision erhebt hierzu keine Einwendungen. Soweit das Landesarbeitsgericht für die zweite Anpassung (Stichtag 1. Januar 1978) im Anschluß an die Entscheidung des Senats - 3 AZR 614/78 - vom 17. Januar 1980 ([demnächst] AP Nr. 7 zu § 16 BetrAVG [zu B I 1 und 2 der Gründe]; auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt) von einer Verpflichtung der Beklagten zur vollen Anpassung ausgeht, ist das ebenfalls richtig. Was die Revision hiergegen einwendet, hat der Senat bereits in seiner Entscheidung vom 17. Januar 1980 gewürdigt. Schließlich kann sich die Beklagte auch nicht darauf berufen, daß eine Anpassung der Betriebsrente den individuellen Versorgungsgrad des Klägers von 68,93 % auf 71,43 % verbessern würde. Deshalb ist unerheblich, ob diese Behauptung der Beklagten zutrifft oder nicht. Insoweit tritt der Senat den zutreffenden Erwägungen des Landesarbeitsgerichts bei.

1. Nach der Rechtsprechung des Senates (grundlegend das Urteil vom 15. September 1977, AP Nr. 5 zu § 16 BetrAVG; auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt) verlangen die Belange des Versorgungsempfängers grundsätzlich den vollen Ausgleich des Kaufkraftverlustes, den die Betriebs-



rente im Anpassungszeitraum erlitten hat; die im gleichen Zeitraum wirksam gewordene Dynamisierung der Sozialversicherungsrenten muß außer Betracht bleiben. Diese Dynamisierung hat den gesetzlichen Zweck, den Rentnern die Teilhabe am Produktivitätszuwachs zu sichern, nicht aber den Arbeitgeber bei der Anpassung von Betriebsrenten zu entlasten. Daran wollte auch das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung nichts ändern. Sonst ergäbe sich für die Masse der Fälle keine Anpassung, und nur besonders hohe Betriebsrenten, die mit relativ geringen Sozialversicherungsrenten zusammentreffen, hätten Aussicht auf Erhöhung der Versorgungsleistungen. Eine solche Benachteiligung der kleinen Betriebsrenten kann nicht gewollt gewesen sein und ließe sich mit den Wertentscheidungen des Gesetzes nicht vereinbaren.

Der Senat hat allerdings hinzugefügt, daß die Belange des Betriebspensionärs nicht weitergingen als auf volle Beteiligung an der Entwicklung der Arbeitseinkommen. Eine entsprechende Begrenzung sei auch aus der Sicht des Arbeitgebers geboten, der sonst Unzufriedenheit und Unverständnis bei den aktiven Arbeitnehmern befürchten müsse (Urteil vom 15. September 1977, aaO, zu B II 3 b [1], mit dem Hinweis auf "Stenografische Berichte, Deutscher Bundestag", 7. Wahlperiode, 134. Sitzung, S. 9063 [A und C], S. 9065 [D] und S. 9067 [D]). In diesem Zusammenhang hat der Senat erwogen, daß möglicherweise die Sozialversicherungsrente bei der Berechnung einer Obergrenze ausnahmsweise doch berücksichtigt werden könne.

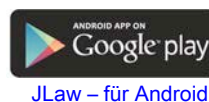
Zwei Obergrenzen-Modelle wurden im Schrifttum diskutiert und in der Praxis berücksichtigt: die absolute und die relative Obergrenze. Die Berechnung einer absoluten Obergrenze geht von der Annahme aus, daß die Betriebsrente zusammen mit der Sozialversicherungsrente nicht mehr als einen bestimmten Prozentsatz der Bezüge vergleichbarer aktiver Arbeitnehmer erreichen dürfe. Diese Begrenzungsform führt vielfach zu unbilligen Ergebnissen, wie der Senat wiederholt feststellen mußte (Urteil vom 17. Januar 1980 - 3 AZR 1107/78 - [demnächst] AP Nr. 8 zu § 16 BetrAVG [zu I 2 c der Gründe]; auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Hingegen war die relative Obergrenze, die die Beklagte an-



wenden will, noch in keinem Urteil des Senats entscheidungserheblich. Für die Berechnung der relativen Obergrenze kommt es darauf an, wie sich die Summe aus der Sozialversicherungsrente und der Betriebsrente zu den letzten Bezügen eines Arbeitnehmers verhält. Der entsprechende Prozentsatz wird als individueller Gesamtversorgungsgrad festgeschrieben und soll sich im Laufe des Ruhestandes, bezogen auf die Nettoeinkommen der vergleichbaren aktiven Arbeitnehmer, nicht erhöhen. Eine Anpassung kommt danach erst in Betracht, wenn die Betriebsrente so stark entwertet ist, daß die Gesamtversorgung trotz der Rentendynamik nicht den bisherigen Gesamtversorgungsgrad aufrechterhalten kann (vgl. K. Heubeck, DB 1978, 345; 1980, 831; Ahrend/Förster/Rössler, BB-Beilage 6/1980 unter IV; Förster in: Betriebliche Altersversorgung im Umbruch, 1980, S. 204, 207 ff.). In einem Urteil vom 25. September 1980 - 3 AZR 937/79 ([demnächst] AP Nr. 10 zu § 16 BetrAVG [zu II 3 vor a der Gründe]; auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt) hat der Senat dazu beiläufig bemerkt, daß diese Berechnungsmethode möglicherweise ähnlichen Bedenken begegne wie die absolute Obergrenze, daß aber andererseits auch Belange des Arbeitgebers denkbar seien, die für ihre Anwendung sprechen könnten.

2. Der vorliegende Fall macht deutlich, daß die relative Obergrenze zu Ergebnissen führt, die mit der Billigkeit unvereinbar sind und den Zielen des Sozialversicherungsrechts ebenso zuwiderlaufen wie andere Gesamtversorgungsbetrachtungen.

Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend festgestellt, daß sich für den Kläger allein durch die Dynamisierung seiner Sozialversicherungsrente zwangsläufig eine Verbesserung seines individuellen Versorgungsgrads ergibt. Als der Kläger am 1. Mai 1965 in den Ruhestand trat, erhielt er von der Ruhr-Knappschaft monatlich 464,60 DM. Diese Rente wurde bis zum Dezember 1977 auf 1.243,38 DM angehoben. Sie ist für den Versorgungsgrad des Klägers ausschlaggebend. Die Betriebsrente in Höhe von zunächst 44,-- DM und später 52,-- DM fällt demgegenüber kaum ins Gewicht. Das Landesarbeitsgericht hat nicht festgestellt, wie sich die auffällig starke Anhebung der Sozialversicherungsrente des Klägers erklärt. Das ist aber auch unerheblich. Jedenfalls sind keine Gründe ersicht-



lich, die es rechtfertigen könnten, die sozialversicherungsrechtlich gebotene Verbesserung der Gesamtversorgung des Klägers dadurch abzuschwächen, daß der Steigerungsbetrag teilweise zum Teuerungsausgleich für die Betriebsrente herangezogen wird. Wenn das der Billigkeit entspräche, wäre abzusehen, daß der Kläger auch künftig kaum eine Anpassung seiner Betriebsrente erwarten könnte.

Solange die Berechnung der Sozialversicherungsrenten der Bruttolohnentwicklung folgt, führt sie im Laufe der Zeit zu einer Verbesserung des individuellen Versorgungsgrades der Sozialversicherungsrentner im Vergleich zu den Nettoverdiensten der Arbeitnehmer. Ob sich diese Verbesserung auf die Gesamtversorgung auswirkt oder durch den Kaufkraftverlust der Betriebsrenten ausgeglichen wird, hängt im Einzelfall von der Höhe der Betriebsrente im Verhältnis zur Sozialversicherungsrente des jeweiligen Pensionärs ab. Ganz allgemein läßt sich sagen, daß die Anwendung der relativen Obergrenze bei verhältnismäßig kleinen Betriebsrenten vielfach zu einer Null-Anpassung führen wird, bei mittleren Betriebsrenten die Anpassungsquote stark beschränkt, bei hohen Betriebsrenten jedoch kaum ins Gewicht fällt (K. Heubeck, DB 1980, 831, 832 f.; Förster, aaO, S. 208 ff.). Es ergeben sich also in leicht abgeschwächter Form die gleichen Unbilligkeiten, die den Senat veranlaßt haben, bei der Anpassung gemäß § 16 BetrAVG grundsätzlich keine Gesamtversorgungsbetrachtung zuzulassen (zutreffend Schulin, Anm. zu EzA § 16 BetrAVG Nr. 7, 8, 9 [zu 8 c]). Die Ziele des Sozialversicherungsrechts werden beeinträchtigt und die Bezieher kleiner Betriebsrenten gegenüber besser gestellten Versorgungsberechtigten ungleich belastet.

3. Dennoch hält der Senat an seiner Auffassung fest, daß die Entwicklung der Arbeitseinkommen bei der Anpassung der Betriebsrenten berücksichtigt werden kann. Unbillige Ergebnisse sind nur dann zu erwarten, wenn die Sozialversicherungsrenten und deren Dynamik in die Vergleichsberechnung einbezogen werden. Hingegen erscheint es durchaus sachgerecht, die Wertentwicklung allein der Betriebsrenten mit der Reallohnent-



wicklung zu vergleichen, die sich für die aktive Belegschaft in dem Unternehmen ergibt, das die Versorgung aufbringt. Die Reallohnentwicklung ist aufschlußreich für die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers und kennzeichnet den sozialen Zusammenhang, in dem die Anpassungsprüfung stattfindet. Wenn sogar die aktive Belegschaft, auf deren Arbeitskraft das Unternehmen dringend angewiesen ist, keinen vollen Teuerungs- ausgleich erhalten kann, wenn also die Nettoverdienste im Durchschnitt weniger ansteigen als der Preisindex für die Lebenshaltung, müssen sich auch die Betriebsrentner mit einer entsprechend geringeren Anpassungsrate begnügen. Eine Bevorzugung der Versorgungsberechtigten würde auf Unverständnis der aktiven Belegschaft stoßen und wäre in der Regel mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens schwer vereinbar. Eine reallohnbezogene Obergrenze kann daher der Billigkeit entsprechen.

Will ein Arbeitgeber bei der Anpassungsprüfung gemäß § 16 BetrAVG den Kaufkraftverlust der Betriebsrenten aus den vorstehend beschriebenen Gründen nicht voll ausgleichen, so muß er eine Vergleichsberechnung vornehmen. Einerseits muß er den Anpassungsbedarf mit Hilfe des Preisindex für die Lebenshaltung von Vier-Personen-Arbeitnehmerhaushalten mit mittlerem Einkommen feststellen (AP Nr. 4 zu § 16 BetrAVG; auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt), auf der anderen Seite ist zu ermitteln, wie sich der Nettoverdienst der aktiven Belegschaft im gleichen Zeitraum entwickelt hat. Dabei kann es in der Regel nicht auf die Einkommensverhältnisse einzelner Arbeitnehmer ankommen, auch wenn sie vergleichbare Arbeit leisten. Aufschlüsse über die Lage des Unternehmens und die denkbaren Reaktionen der noch im Berufsleben stehenden Arbeitnehmer werden sich nur den Durchschnittsverdiensten innerhalb eines Unternehmens oder eines typischen Teils der Belegschaft entnehmen lassen. Deshalb kommt es auch für die Ermittlung der Nettolöhne nicht auf die individuellen Steuer- und Beitragsätze einzelner Arbeitnehmer, sondern nur auf Durchschnittsbeträge an, wie sie in der Fachpresse veröffentlicht werden (vgl. K. Heubeck, DB 1979, 1652; DB 1981, 642; Laux, BB-Beilagen 5/1979; 2/1980 und 7/1981). Für die Einzelheiten wird die Praxis



Modelle entwickeln müssen, die eine praktikable und sachgerechte Anpassungsprüfung ermöglichen.

Im vorliegenden Fall hat sich die Beklagte darauf beschränkt, die Entwicklung der Gesamtversorgung des Klägers zu berechnen, um die Überschreitung der relativen Obergrenze festzustellen. Die Bedeutung der Reallohnentwicklung für die Anpassungsprüfung gemäß § 16 BetrAVG haben weder die Beklagte noch das Landesarbeitsgericht gesehen. Der Beklagten kam es jedoch ersichtlich darauf an, die Betriebsrenten nicht unverhältnismäßig gegenüber den Löhnen der vergleichbaren Arbeitnehmer anzuheben. Deshalb ist nicht auszuschließen, daß sich die Beklagte auf eine reallohnbezogene Obergrenze berufen hätte, wenn ihr diese Möglichkeit bekannt gewesen wäre. Bei dieser Sachlage gebietet es der Grundsatz des rechtlichen Gehörs, daß die Beklagte Gelegenheit erhält, ihren Vortrag entsprechend zu ergänzen.

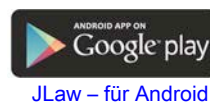
IV. Bei der erneuten Berufungsverhandlung wird das Landesarbeitsgericht zunächst feststellen müssen, von welcher Betriebsrente bei der Anpassungsprüfung auszugehen ist, von der Rente des Jahres 1965 in Höhe von 44,-- DM oder von der im Jahre 1966 auf 52,-- DM angehobenen Rente. Sodann ist der Anpassungsbedarf zu errechnen, der sich ergibt, wenn die Betriebsrente und die Abgeltungsrente für das Kohlebezugsrecht zusammengefaßt mit der Preisentwicklung verglichen werden, wobei es auf den Preisindex für die Lebenshaltung von Vier-Personen-Arbeitnehmerhaushalten mit mittlerem Einkommen ankommt. Schließlich bleibt zu entscheiden, ob der zu erwartende Vortrag der Beklagten ausreicht, den Teuerungsausgleich mit Rücksicht auf die Reallohnentwicklung im Unternehmen der Beklagten zu begrenzen. Insoweit kann der Senat nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens keine weiteren Hinweise geben.

gez.: Dr. Dieterich Dr. Gehring Schaub

Hartmann Matthiessen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)